

1873. April 9.

Luß der Bürgerschaft

vom 9. April 1873.

Kungwedel-Alteger Eisenbahn.

den Bericht der Deputation hatten angenommen.

Gleichgewicht des Budgets.

der Aufforderung des Senats entsprechend.

entschieden einer erneuten Ermäßigung unter.

Deputation wegen des Gleichgewichts vorzuschlagen.

das Jahr wohl noch entwerfen erachtet werden.

des problematischen Charakters der aus den Vor-

überrechnungen den vom Senat hervorgehenden

Scala nicht mehr bei ihrem Beistande zu Ver-

antragen Erhöhung mehren bereits als notwen-

ig gemacht werden. Die Bürgerschaft kann

Entscheidungskraft hinsichtlich der Eintheilung der

erachten, da eine einigermaßen annähernde Schö-

sser auch bei einer sich unsern jetzigen Ver-

wohl möglich ergibt, und diese außerdem die Be-

der des Schöfser und eines brauchbareren Kapitals

legenden hat. Sie erfüllt sich demnach betref-

kommensteuer für folgende Eintheilung der Einkün-

Mark. Öffne Zahlung: 2 Mark 50 Pf., in die 2.

Mark. Öffne 5 Mark. Schöfssätze 1 1/2 (1 1/2)

Mark. Öffne 15 Mark. Schöfssätze 1 1/2 (1 1/2)

Einkommen über 2000 Mark.

und mehr. Öffne 75 Mark. Schöfssätze 1 1/2

den Einkommen über 6000 Mark,

und seine Zustimmung zu geben.

des Vermögensschöfssatzes auf sich die Bezugs-

te, bis sich bei größerer Klarheit über die von

das etwaige Bedürfnis, resp. dessen Größe über

seiner Zeit weiterer Berichterstattung seitens der

der Freilager-Berichterstattung.

entwerfen auch überhört den vom der Deputation

Beisitzer.

1873. April 16.

271

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. April 1873.

1. Anleihe.

Der Senat theilt der Bürgerschaft den anliegenden Bericht der Finanzdeputation, die Emission einer neuen 4 1/2 procentigen Staatsanleihe und die Rückzahlung der 4 1/2 procentigen Goldobligationen betreffend, mit, indem er seinerseits zu den Anträgen der Deputation seine Zustimmung erteilt und, unter Bezugnahme auf § 50 der Verfassung, die Dringlichkeit des Gegenstandes ausspricht.

Anlage I.

2. Budget für 1873.

Wenngleich der Senat die von der Deputation wegen des Gleichgewichts des Budgets aufgestellte Scala für die diesjährige Erhebung der Einkommensteuer aus manchen Gründen vorziehen würde, so hält er doch die von der Bürgerschaft beantragte im Ganzen für wohl annehmbar und erklärt sich eventuell mit derselben einverstanden. Er glaubt jedoch, daß diese Scala in zwei Punkten einer wesentlichen und zugleich einfachen Verbesserung fähig sei, und will daher der Bürgerschaft anheimgeben, in dieser Beziehung ihren Beschluß vom 9. d. M. zu modificiren.

Zunächst ist die Bestimmung, wonach hinfort die zweite Klasse der Schöfser, anstatt eines festen, offen zu entrichtenden Steuersatzes von 2 1/2 Thlr. Gold, diesmal nur 5 Mark offen auslegen und für das 1000 Mark übersteigende Einkommen mit 1 Procent verdeckt schossen soll, eine wichtige principielle Abänderung des bisherigen Verfahrens, welche nicht ohne vorgängige Berathung und Berichterstattung einer Deputation angenommen werden sollte. Denn wenn auch die Zweckmäßigkeit einer solchen Neuerung schließlich anerkannt werden mag, so wird man doch vor endgültiger Beschlußfassung auch die dagegen redenden Gründe sich vergegenwärtigen müssen. Die bisherige Einrichtung beruhte nicht auf einem Mißtrauen gegen die Gewissenhaftigkeit der Schöfser 1. und 2. Klasse, sondern auf der Erwägung, daß eine genaue ziffermäßige Buchführung über die Jahreseinnahmen, wie sie zur uncontrolirten procentalen Steuerentrichtung erforderlich ist, in diesen Klassen verhältnißmäßig selten vorkomme, das richtige Verständniß des Gesetzes in ihnen nicht immer vorausgesetzt werden könne und deshalb eine durchschnittliche Pauschalquote unter Controle der Behörde von ihnen zu erheben rathsam sei. Von seinen Commissarien bei der Schöfssdeputation wird dem Senate bestätigt, daß diese Einrichtung in vielen Fällen, wo die Schöfser aus Unkunde oder Mangel an Ueberblick zu wenig gesteuert hatten und durch die Behörde sich über die ihnen obliegende Leistung ohne Schwierigkeit belehren ließen, sich bewährt habe. Jedenfalls aber dürfte, da eine Revision des Einkommensteuergesetzes ohnehin bevorsteht, diese auf den in Rede stehenden Punkt zu erstrecken und daher für dies Jahr noch es bei dem bestehenden Systeme zu belassen sein.

Wenn die Bürgerschaft dieser Ansicht beistimmen sollte, würde der Senat empfehlen, für dies Jahr zu bestimmen, daß für ein Einkommen von mehr als 1000 bis 1500 Mark einschließlich ein fester Satz von 5 Mark und für ein Einkommen von mehr als 1500 bis 2000 Mark einschließlich ein solcher von 10 Mark offen zu entrichten sei.

Der zweite Punkt, welchen der Senat geändert zu sehen wünscht, ist rein formeller Natur und wird kaum Bedenken erregen. Bekanntlich ist im vorigen Jahre die Einrichtung getroffen worden, daß die Schöfser mit einem Einkommen von 500 bis 1000 Thalern und diejenigen mit einem Einkommen von 1000 bis 2000 Thalern in zwei gesonderten Klassen, obwohl nach gleichem Procentsatze, zu schossen hatten. Diese Einrichtung, schon aus statistischen Rücksichten zweckmäßig, gewährte der Erhebungsbehörde einen besseren Anhalt bei der Controle, ohne das Publikum zu belästigen, und da sie ohne alle Schwierigkeit sich auch mit der neuen Scala verbinden läßt, so empfiehlt der Senat ihre Beibehaltung. Es bedarf dazu nur folgender Abänderung der Scala:

- (3.) 4. Klasse 2000—4000 Mark: offen 15 Mark, Schoßfiste $1\frac{1}{2}$ pSt.,
 (4.) 5. Klasse 4000—6000 " " 45 " " $1\frac{1}{2}$ "
 (5.) 6. Klasse 6000 Mark und mehr (unverändert).

welche der Senat hiemit beantragt.

Selbstverständlich muß das Einkommensteuergesetz vom Jahre 1872 in Gemäßheit der neuen Beschlüsse abgeändert werden. Der Senat hat sub 3 seiner heutigen Mittheilung das Erforderliche beantragt und dabei, ohne dem Beschlusse der Bürgerschaft vorgreifen zu wollen, die vorstehenden Anträge zum Grunde gelegt. Fänden dieselben wider Verhoffen nicht die Zustimmung der Bürgerschaft, so würde der Entwurf in Anschluß an die von der Bürgerschaft aufgestellte Scala modificirt werden.

Der Senat erklärt sich ferner einverstanden mit der beantragten Erhöhung der Lehrergehalte vom 1. Januar d. J. an, nach Maßgabe des Beschlusses der Bürgerschaft vom 20. Novbr. v. J., welchem gemäß ein berichteter Etat von den betreffenden Deputationen aufzustellen und vorzulegen sein wird, und genehmigt, den Deputationsvorschlägen gemäß, die Gewährung eines jährlichen Zuschusses von je 15,000 Mark für die Schulen der Stadt Vegesack und der Stadt Bremerhaven, sowie nicht minder

die Gewährung einer persönlichen jährlichen Gehaltszulage von 675 Mark an den Brandmeister vom 1. Januar d. J. an;

die Anschaffung eiserner Bojespiere nach pos. 1 f. des Specialbudgets No. 69;

die Erhöhung des Stats der Bürgerweide um 3000 Mark für die von der Bürgerschaft beantragte Wegverbesserung;

und die im Cap. II. der außerordentlichen Ausgaben sub 3, 6, 7 und 9 aufgeführten Ausgaben, Straßenbau, Siedwall, Arealerwerb für Feldstraße und Hornerstraße, und Chausseen.

Ueber die anderen noch unerledigten Posten des Budgets der außerordentlichen Ausgaben, Cap. II., 4 und 8, Bismarckstraße, 5. Brückenstraße (Kaiserstraße), 13. Dampfkrahn und Cap. III. 5. Dampfbagger, setzt der Senat seinen Beschluß aus, bis die Deckung des für diese Posten veranschlagten Erfordernisses von 822,600 Mark entweder durch die noch verbehaltene Erklärung der Bürgerschaft über die eventuelle Erhebung eines Vermögensschusses oder in anderer Weise sichergestellt sein wird. Der Senat kann jedoch nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß eine baldige Entschlieung der Bürgerschaft über diesen Gegenstand dringend gewünscht werden muß, damit nicht wichtige Anlagen durch den Mangel verfügbarer Fonds verzögert werden.

3. Gesetz wegen der Einkommensteuer.

Da bis zur Erhebung der diesjährigen Einkommensteuer eine eingehendere Revision des Gesetzes nicht wohl ausführbar ist, so beantragt der Senat, unter Bezugnahme auf seine heutige Mittheilung sub 2, daß das Gesetz vom 19. Mai 1872 mit den durch die Abänderung der Scala nothwendig werdenden neuen Vorschriften folgendermaßen neu publicirt werde:

Im Einverständniß mit der Bürgerschaft verordnet der Senat, unter Aufhebung des § 5 Absatz 1 sub 1, des § 13, des § 18, des § 20, des § 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1872 wegen der Einkommensteuer, das Folgende:

(Folgen sämtliche Paragraphen unverändert mit nachstehenden Ausnahmen.)

§ 5.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. Diejenigen, deren Einkommen unter 750 Mark beträgt.

(Der übrige Theil des Paragraphen unverändert.)

§ 13.

Unverändert, nur ist statt „250. Thaler“ zu setzen „750 Mark“.

§ 18.

Die Einkommensteuer beträgt von einem Einkommen von 750 Mark bis 1000 Mark: 2 Mark 50 Pfennige,

von einem Einkommen von mehr als 1000 Mark bis 1500 Mark 5 Mark,
von einem Einkommen von mehr als 1500 Mark bis 2000 Mark 10 Mark.

Wer ein Einkommen von mehr als 2000 Mark bis 4000 Mark
gehabt hat, hat von 2000 Mark dreiviertel Procent (15 Mark)
und von dem diese Summe übersteigenden Theile seines Einkommens
anderthalb Procent zu entrichten.

Wer ein Einkommen von mehr als 4000 Mark bis 6000 Mark
gehabt hat, hat von 4000 Mark ein und ein Achtel Procent (45 Mark)
und von dem diese Summe übersteigenden Theile seines Einkommens
anderthalb Procent zu entrichten.

Wer ein Einkommen von mehr als 6000 Mark gehabt hat, hat von
6000 Mark ein und ein Viertel Procent (75 Mark) und von
dem diese Summe übersteigenden Theile seines Einkommens zwei Pro-
cent zu entrichten.

§ 20.

Derjenige, dessen Einkommen 2000 Mark oder weniger beträgt,
hat die ihm obliegende Steuer offen abzuliefern.

Wer ein Einkommen von mehr als 2000 Mark bis 4000 Mark
gehabt hat, liefert die Steuer von 2000 Mark mit 15 Mark offen ab
und legt das Uebrige verdeckt in die Schoßkiste.

Wer ein Einkommen von mehr als 4000 Mark bis 6000 Mark
gehabt hat, liefert die Steuer von 4000 Mark mit 45 Mark offen
ab und legt das Uebrige verdeckt in die Schoßkiste.

Wer ein Einkommen von mehr als 6000 Mark gehabt hat, liefert
die Steuer von 6000 Mark mit 75 Mark offen ab und legt das
Uebrige verdeckt in die Schoßkiste.

Stiftungen *cc.* (unverändert).

§ 24.

Unverändert, nur ist statt „zehn bis tausend Thalern“ zu setzen
„dreißig bis dreitausend Mark“.

Indem der Senat die Bürgerschaft ersucht, ihr Einverständnis mit dieser
Publication auszusprechen, erklärt er seinerseits seine Zustimmung zu einer Revision
des Gesetzes und namentlich derjenigen Punkte, welche in dem Anhang zum Beschlusse
der Bürgerschaft vom 19. März d. J. namhaft gemacht sind. Jedoch will es ihm
scheinen, daß diese Revision zweckmäßiger einer besonderen Deputation als der sehr
zahlreichen und durch die Steuererhebung in Anspruch genommenen Schoßdeputation
übertragen werde, und giebt er anheim, daß die Bürgerschaft hiezu sechs Mitglieder
erwähle. Als selbstverständlich betrachtet er es, daß diese Deputation nicht an die,
die Scala der Einkommensteuer betreffenden Vorschläge, welche die Bürgerschaft in
der Anlage zu ihrem gedachten Beschlusse mitgetheilt hat, gebunden sein, sondern freie
Hand haben wird, Anträge nach eigenem Ermessen zu stellen.

Auch glaubt der Senat hinsichtlich der übrigen in jener Anlage enthaltenen
Anträge schon jetzt das Folgende bevornworten zu sollen, um der Deputation unnöthige
Bemühungen zu ersparen.

Einer der mitgetheilten Anträge geht dahin, im § 1 die Worte „nach dem
Maßstabe des Ertrags des letzten Kalenderjahres“ zu streichen und statt dessen zu sagen:
„ist von allem Einkommen des letzten Kalenderjahres *cc.* zu entrichten.“ Es würde
dies im Wesentlichen eine Herstellung der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 1862
sein, welche erst im vorigen Jahre auf Antrag der Schoßdeputation durch Beschluß
des Senats und der Bürgerschaft beseitigt und durch die beanstandete Redaction ersetzt
worden ist. Es ist nicht ersichtlich, welche Motive maßgebend gewesen sind, um eine
abermahlige Aenderung des Gesetzes zu empfehlen. Die jetzige Fassung scheint zwar
sachlich von der beantragten nicht wesentlich abzuweichen, sie schließt aber wenigstens
die Mißdeutung aus, als ob das Einkommen des letzten Kalenderjahres, wenn während
dieses Jahres die Steuerpflicht noch nicht existirte, von der Abgabe frei sein soll.
Diese Mißdeutung würde in verstärktem Maße herausgefordert, wenn die Fassung,
welche ihr vorbeugen sollte, vom Gesetzgeber selbst wieder abgeschafft würde. Unter

diesen Umständen muß der Senat der Beibehaltung des jetzigen Wortlautes den Vorzug geben.

Sodann ist angeregt worden, „ob nicht § 12 entweder zu streichen oder correcter zu redigiren sei, da die Fassung desselben zu Widersprüchen führe, insofern die Steuer für das laufende Jahr nach dem Maßstabe des Ertrags im letzten Kalenderjahre erhoben werde“. Der Senat vermag im § 12 Widersprüche dieser Art nicht zu erkennen, und sieht daher keinen Anlaß zu einer Abänderung. Der § 12 schreibt vor, daß die Steuer von demjenigen Einkommen zu entrichten sei, „welches der Verstorbene in dem der jedesmaligen Steuer zu Grunde gelegten Jahre [mithin nach § 1 im letzten Kalenderjahre] bezogen hat“. Daß dies der Sinn der Vorschrift sei, dieselbe also mit § 1 übereinstimme, wird durch das hinzugefügte Beispiel bestätigt.

Endlich bezwecken zwei Anträge, den Grundsatz des Reichsgesetzes wegen der Doppelbesteuerung auf dasjenige Einkommen zu erstrecken, welches aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in nichtdeutschen Staaten herrührt. Im Allgemeinen lassen sich gewiß Gründe der Billigkeit für eine solche Steuerbefreiung anführen, und der Senat ist daher einverstanden damit, daß die Deputation den Gegenstand näher berathe und event. Vorschläge dieserhalb einreiche. Er kann es jedoch keineswegs für richtig halten, auch solches im Auslande von Grundbesitz oder Gewerbebetrieb herrührende Einkommen, welches daselbst einer Besteuerung nicht unterliegt, oder welches zwar einer Besteuerung unterliegt, aber von dem hier wohnenden Steuerpflichtigen zur Bestreitung seines hiesigen Haushalts verwandt wird, lediglich deshalb von der Bremischen Abgabe zu befreien, weil das Reichsgesetz uns hindert, solches Einkommen, wenn es außerhalb Bremens in Deutschland erzielt wird, zu besteuern. Dem Reichsgesetze gegenüber sind wir unbedingt gebunden, während wir bei der Besteuerung des vom Reichsgesetze nicht berührten Einkommens lediglich durch Rücksichten der Billigkeit und Zweckmäßigkeit uns leiten zu lassen haben. Nach Ansicht des Senats wäre jedenfalls zu bestimmen, daß das in Rede stehende ausländische Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbe nur insoweit von der Bremischen Einkommensteuer frei sein solle, als es

- 1) mit dem sonstigen, hier versteuerten Einkommen zusammen mehr beträgt als der Aufwand des Steuerpflichtigen für sich und seine Familie,
- 2) im Auslande mit einer jährlichen Einkommen- oder einer derselben gleich zu schätzenden jährlichen Gewerbebesteuer belegt ist.

Es würde danach beispielsweise ein Steuerpflichtiger, welcher in Deutschland außerhalb Bremens 5000, in Amerika 5000 und in Bremen 5000 Mark verdiente, für seinen hiesigen Haushalt aber 10,000 Mark verbrauchte, sein amerikanisches Einkommen hier versteuern müssen, weil dasselbe mit dem bremischen Einkommen zusammen seinem hiesigen Aufwande gleichkommt, die übrigen 5000 Mark aber wegen der reichsgesetzlichen Vorschriften hier nicht herangezogen werden können. Beträge aber unter übrigens gleichen Umständen das Einkommen aus amerikanischem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe 20,000 Mark, so würden davon 15,000 Mark hier steuerfrei sein, vorausgesetzt, daß der Pflichtige dafür in Amerika Einkommen- oder Gewerbebesteuer zu erlegen hätte. Die beiden von der Bürgerschaft sub 6 und 7 mitgetheilten Anträge haben eine ähnliche Einschränkung der Steuerbefreiung im Auge, nur ist bei ihnen außer Acht gelassen, 1) daß der reichsgesetzlichen Vorschriften wegen nicht alles „sonstige Einkommen“, welches ein Pflichtiger neben dem im Auslande erworbenen noch haben mag, besteuert werden kann, 2) daß deshalb auch die Besteuerung des Aufwandes nicht so unbedingt, wie angenommen worden, nämlich dann nicht zulässig sein würde, wenn der Aufwand ganz oder theilweise aus reichsgesetzlich steuerfreiem Einkommen bestritten wird; 3) daß die jedesmalige Führung eines Nachweises hinsichtlich der ausländischen Besteuerung in die hier bestehende Selbstschätzung und theilweise geheime Schöpfungstrichtung sich nicht wohl einfügen läßt.

Schließlich bemerkt der Senat noch, daß, unabhängig von der Frage, ob ein Vermögensschuß in diesem Jahre erhoben werden soll, eine Revision des den Vermögensschuß betreffenden Gesetzes erforderlich ist. Er beantragt, hiemit die wegen des Einkommensteuergesetzes niederzusetzende Deputation zu beauftragen.

4. Ausrüstung der Strafanstalt.

Indem der Senat hieneben der Bürgerchaft einen Bericht der Deputation für die Gefängnisse zugehen läßt, welcher die Ausstattung der neuen Strafanstalt mit Inventar, Vorräthen und einem Betriebsfonds betrifft, bewilligt er seinerseits der Deputation für die von ihr bezeichneten Zwecke 50,000 Mark und eröffnet ihr für den Fabrikbetrieb der Anstalt bei der Generalkasse einen laufenden Credit bis zu 15,000 Mark. Die Finanzdeputation hat mit beiden Anträgen sich einverstanden erklärt.

Anlage II.

5. Gehalt des Registrators bei dem Oberappellationsgericht.

Der bei dem Oberappellationsgericht angestellte Registrator Dr. Lamprecht hat bei den Senaten eine Gehaltserhöhung beantragt. Derselbe ist Vorsteher der Kanzlei des Gerichts und zugleich gesetzlicher Vertreter des Gerichtssecretärs; in dessen Verhinderung hat er in den Sitzungen des Oberappellationsgerichts das Protokoll zu führen. Nur Rechtsgelehrte können zu dem Amt eines Registrators gewählt werden. Der Bittsteller bezog bisher ein jährliches Gehalt von 3000 Mark Courant. Der auf eine Erhöhung dieses Gehaltes gerichtete Antrag wird namentlich auf die in den letzten Jahren eingetretene erhebliche Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse so wie darauf gegründet, daß in letzterer Veranlassung kürzlich in Lübeck die Gehalte derjenigen Justizbeamten, welche eine ähnliche Stellung wie der Bittsteller einnehmen, erhöht worden seien. Auf Grund eines den Dienstfeier und die Pflichttreue des Bittstellers bezeugenden und eine Gehaltserhöhung im Betrage von wenigstens 500 Mark Courant empfehlenden Gutachtens des Oberappellationsgerichts erachten die Senate der drei Städte ihrerseits eine solche Gehaltserhöhung für gerechtfertigt. Der Senat ersucht daher die Bürgerchaft, sich mit ihm dahin einverstanden zu erklären, daß das Gehalt des Registrators Dr. Lamprecht vom 1. April d. J. an gerechnet von 3000 Mark Courant auf den Betrag von 3500 Mark Courant zu erhöhen sei.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 16. April 1873.

Bericht der Finanzdeputation,

Anleihe betreffend.

Nach dem vorliegenden Specialbudget der außerordentlichen Verwendungen beläuft sich dessen ungedeckter Bedarf für 1873 auf rund 8,200,000 Mark, und es ist wahrscheinlich, daß der größte Theil dieser Summe im Laufe des Jahres zur Verwendung gelangen wird. Die Finanzdeputation mußte sich daher veranlaßt sehen, auf die Anschaffung der erforderlichen Geldmittel schon jetzt Bedacht zu nehmen. Hierbei war jedoch zu berücksichtigen, daß voraussichtlich noch fernere bedeutende Bewilligungen, namentlich für Eisenbahn- und Bahnhofsanlagen, zu den im Separatbudget ausgeworfenen Posten hinzukommen und daß jedenfalls im Anfange des Jahres 1874 für die Fortsetzung mehrerer im diesjährigen Budget aufgeführter Arbeiten Geldmittel erforderlich sein werden, damit, wo möglich, auch für diese die Deckung schon jetzt sicher gestellt werde. Sodann erscheint es rathsam, bei dieser Gelegenheit die noch vorhandene $4\frac{1}{2}$ procentige Goldschuld zurückzahlen. Dieselbe beträgt gegenwärtig noch nahezu 2,800,000 Mark und kann vertragsmäßig ein Vierteljahr nach erfolgter Kündigung in den „Bremer Nachrichten“ und der „Weserzeitung“ eingelöst werden. Eine Zinsersparung ist allerdings damit nicht verbunden, wenn die alten Documente durch neue $4\frac{1}{2}$ procentige Schuldscheine ersetzt werden; indessen ist jeder Schritt, welcher die auf Goldthaler lautenden Obligationen beseitigen hilft, sowohl für das Publikum als für die Verwaltung der Staatsschulden erwünscht.

Der Bedarf würde hiernach sich folgendermaßen stellen:

Jetziges Deficit des Separatbudgets, rund	8,200,000
Für Umbau des Hauptbahnhofs und Locomotivschuppen in Bremerhaven, bereits nachbewilligt, resp. nachträglich beantragt, rund	760,000
Fernerer muthmaßlicher Mehrbedarf	3,240,000
Rückzahlung der 4½ procentigen Goldanleihen, rund	2,800,000
	15,000,000

Von dieser Summe hat die Königlich Preussische Seehandlungssocietät auf Antrag der Finanzdeputation sich bereit erklärt, zwölf Millionen Mark zu 4½ Procent jährlicher Zinsen zum Paricourse sofort fest zu übernehmen. Die Nebenbedingungen, betreffend Kündigung, Tilgung, Zinszahlung u. s. w., wurden zwar noch zu ordnen sein, im Wesentlichen aber mit denjenigen der Anleihe von 1872 so übereinstimmen, daß beide Anleihen dem Publikum gegenüber als eine einzige, ohne einen Werthunterschied, sich darstellen werden.

Der Seehandlungssocietät ist zwar Kenntniß davon gegeben worden, daß ein Theil des Anleihecapitals zur Abtragung unserer 4½ procentigen Goldschuld bestimmt sei; es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, daß die Darleiherin wünschen wird, den vollen Betrag der zwölf Millionen für sich zu behalten und die Convertirung der Goldanleihe dem Bremischen Staate zu überlassen. Deshalb und des oben erwähnten muthmaßlichen Mehrbedarfs wegen, empfiehlt die Finanzdeputation, zwar den Abschluß mit der Seehandlung zu genehmigen, die Emission selbst aber auf fünfzehn Millionen zu limitiren. Die Finanzdeputation würde dann, je nach Umständen, entweder mit der Seehandlungssocietät oder einem anderen Unternehmer wegen der Restsumme von drei Millionen contrahiren, oder ab r zunächst den Inhabern der gekündigten 4½ procentigen Goldobligationen deren Pari-Umtausch gegen 4½ procentige neue Courant-schuldscheine anbieten.

Um die eingehenden Anleihegelder bis zu ihrer Verwendung nutzbar zu machen und den Zinsverlust des Staats thunlichst einzuschränken, würde die Finanzdeputation in bisher üblicher Weise mit zuverlässigen Geldinstituten die geeigneten Abreden treffen.

Falls die vorstehenden Anträge der Deputation die höhere Genehmigung finden, wird zwar die bisher übliche Tilgung der 4½ procentigen Goldschuld aufhören; da aber an Stelle der letzteren eine neue gleichwerthige Schuld in Courant tritt, so würde die durch Rath- und Bürgerschuß vom 21./26. April 1858 festgestellte Dotation für Abtragung der damals contrahirten Schuld von 900,000 Thaler Gold (nämlich 18,000 Thaler oder 2 Procent jährlich für die Dauer von zwanzig Jahren von 1859 an) bis auf Weiteres fortdauern und nur die Tilgungsdeputation dieselbe zum freihändigen Ankauf Bremischer Staatschuldscheine zu verwenden haben. Mit dem Jahre 1876 würde dann diese besondere Dotation wegfallen, und an ihre Stelle, in Gemäßheit der für die Anleihe von 1872 vereinbarten und auch für die neue Emission festzustellenden Bedingungen, die jährliche Tilgung von ½ Procent des Anleihecapitals einschließlich der ersparten Zinsen treten.

Die Finanzdeputation beantragt Vorstehendem zufolge:

Senat und Bürgerschaft wollen beschließen:

- 1) Emission einer Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Mark in 4½ procentigen Schuldscheinen, welche in Form und Inhalt thunlichst den 4½ procentigen Schuldscheinen von 1872 sich anschließen sollen;
- 2) Ermächtigung der Finanzdeputation, mit der Kgl. Preussischen Seehandlungssocietät wegen Uebernahme von zwölf Millionen Mark dieser Emission zum Paricourse abzuschließen und den Restbetrag zu gleichem Course durch Umtausch gegen die zu kündigenden 4½ procentigen Goldobligationen oder in sonst geeigneter Weise zu begeben;
- 3) Kündigung und Zurückzahlung der noch vorhandenen Schuldscheine der 4½ procentigen Goldanleihe;
- 4) Abänderung des Beschlusses vom 21./26. April 1858, betreffend eine jährliche Dotation des Tilgungsfonds mit 18,000 Thalern zur Tilgung der Staatsschulden, dahin, daß diese Dotation, anstatt im Jahre 1878, im Jahre 1875 ihr Ende erreichen solle.

1873. April 16.

1873. April 16.

277

Schließlich bemerkt die Finanzdeputation noch, daß die Generaldirection der Seehandlungsgesellschaft möglichst Beschleunigung des Abschlusses wünscht. Die Deputation kann nur dringend empfehlen, durch sofortige Beschlußfassung diesem Wunsche zu entsprechen.

Die Finanzdeputation.

(gez.) **Gildemeister.** (gez.) **Johs. Frise.**

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 16. April 1873.

Bericht der Deputation für die Gefängnisse,

das Mobiliar der Strafanstalt und die Bewilligung eines Betriebs-
capitals betreffend.

(Eingereicht am 9. April 1873.)

Die Deputation hat auf Grundlage der von dem Director der Strafanstalt ausgearbeiteten Entwürfe die specificirten Verzeichnisse der für die Strafanstalt erforderlichen Mobiliargegenstände nebst Kostenanschlägen festgestellt. Da anzunehmen ist, daß in den nächsten Jahren höchstens 155 Gefangene (125 Männer und 30 Weiber) in der Strafanstalt zu detiniren sein werden, so hat die Deputation für einen solchen Gefangenenbestand die Veranschlagungen gemacht. Demgemäß sind für 155 Einzelzellen außer verschiedenen kleineren Gegenständen Betten anzuschaffen, die Bettstellen, Schränke, Tische und Stühle sind bei den Baukosten veranschlagt und von der Bauverwaltung zu liefern. 17 Aufseher- und Wärterzimmer und 2 Krankensäle, auf deren Möblirung man sich vorläufig beschränken zu können glaubte, sind mit Bettstellen, Betten und dem erforderlichen sonstigen Mobiliar zu versehen. Sechs Bureauzimmer und das Kleidermagazin sind zu möbliren. An Hausinventar sind eine Reihe von Gegenständen, welche bald in diesem bald in jenem Raum gebraucht werden müssen, für die Küche und Waschküche ist das Geräth anzuschaffen. An Kircheninventar sind Altargeräthe von Compositionsmetall in Aussicht genommen, ferner ein Harmonium oder eine kleine Orgel, letztere, falls sich ergeben sollte, daß die Kirche nicht zu allen Jahreszeiten die für ein Harmonium erforderliche völlig trockene Luft hat. Für die Schule ist ein Harmonium in Rücksicht auf den Gesangunterricht unentbehrlich. Für die Bibliothek sind vorläufig 1000 Mark angesetzt. Für die Meierei sind die erforderlichen Ackergeräthe, zwei Wagen und ein Viehbestand von 2 Pferden, 4 Kühen und 4 Schweinen in Anschlag gebracht. An Wäsche und Bekleidungsgegenständen sind anzuschaffen für etwa 170 Betten (einschließlich der Betten der Aufseher) das erforderliche Bettzeug, die einzelnen Bestandtheile in doppelter Anzahl, die erforderliche Leibwäsche für 155 Gefangene, die einzelnen Stücke in dreifacher Anzahl, sodann Ober- und Unterzeug für jeden Gefangenen.

Das Inventar der Fabrik ist danach bemessen, daß erfahrungsmäßig bei einem Bestande von 125 Gefangenen etwa 40 Gefangene in der Tischlerei, Drechslerei, Korbmacherei, Schusterei, Schneiderei und Schlosserei, in Gewerben, welche besonderes Handwerksgeräth erfordern, werden beschäftigt werden.

Die specificirten Verzeichnisse ergeben für das Inventar der Hausverwaltung einen Kostenbetrag von 40,707 Mark, für das Inventar der Fabrik einen Kostenbetrag von 3,172 Mark, in Summa 43,879 Mark. Die Deputation wird sich bemühen, die thunlichst genau aufgestellten Ansätze nicht zu überschreiten; es ist aber bei einem solch umfangreichen und aus den verschiedensten Gegenständen bestehenden Inventar im voraus nicht mit Sicherheit zu bestimmen, ob die einzelnen Positionen genügen und die Kostenanschläge überall einzuhalten sind, aus welchen Gründen die Deputation empfiehlt, ihr zu den erwähnten Zwecken eine etwas größere Summe als die veranschlagte zur Verfügung zu stellen. Auch würde es sich nach Ansicht

der Deputation solchenfalls empfehlen derselben zu gestatten, einige kleinere Ausgaben, namentlich an Reisekosten und Druckkosten, welche in Veranlassung der Beschaffung des Inventars und der bei der Strafanstalt zu besetzenden verschiedenen Beamtenstellen entstanden sind und noch entstehen werden, aus diesem Fond zu bestreiten.

Für den Fabrikbetrieb der Anstalt ist ein Betriebscapital erforderlich. Die Deputation glaubt, daß ein Fond von 15,000 Mark ausreichen wird; ob derselbe genügt, wird erst dann mit Sicherheit beurtheilt werden können, wenn die Erfahrung gezeigt hat, von welcher Art und in welcher Ausdehnung Gewerbe im Interesse der Gefangenen und der Anstalt zu betreiben sind.

Die Deputation beehrt sich hiernach zu beantragen:

daß ihr zur Anschaffung des für die Anstalt erforderlichen Hausverwaltungs- und Fabrikinventars und zur Bestreitung der erwähnten Verwaltungsausgaben, ein Pauschalbetrag von 50,000 Mark und ferner ein Betriebscapital von 15,000 Mark für den Fabrikbetrieb der Anstalt zur Verfügung gestellt werde.

(gez.) **Lürman.** (gez.) **G. H. Bernhard.**